

Satz aufstellte, dass in der Berufungsinstanz sich der Prozess völlig und ungebunden durch den Vorgang der unteren Instanz erneuere. Damit aber hätte man zwei durchaus verschiedene Rechtsmittel der Berufung geschaffen und die Berufungsinstanz in amtsrichterlichen Sachen von der Basis der ersten Instanz losgelöst. Die Konsequenzen wären nicht erträglich.

VI.

Die Mündlichkeit.

Alle die Schwierigkeiten und Uebelstände, welche vorstehend berührt wurden, wären mit einem Schlage beseitigt, wenn man sich entschliessen wollte, dem Gedanken B.'s folgend, das mündliche Verfahren der CPO. in ein schriftliches mit einer Art mündlicher Schlussverhandlung im Sinne des preussischen Rechts zu verwandeln: „die Grundlagen des Processes von den Parteien schriftlich niederlegen“ zu lassen und „daneben die mündliche Verhandlung nur »zum besseren Verständniss« beizubehalten“ (S. 395).

Die Geschichte der CPO. zeigt nun, dass man vollbewusst die drohenden Gefahren auf sich nahm um grösserer Vortheile willen, welche man zu erreichen hoffte. Hierin freilich würde man sich geirrt haben, wenn es wahr wäre, dass man die „innere Wahrheit“ gegen äusserliche Vortheile von noch dazu zweifelhaftem Werth preisgegeben hätte, wenn wirklich die „Mündlichkeit“ „kaum mehr als eine Coulisse, eine gemalte, erlogene Fassade“ des Prozessgebäudes (S. 429) wäre.

B. erklärt, „um nicht Missdeutungen zu unterliegen, dass er der Mündlichkeit des Processes den grössten Werth beilege“. Diesen Werth findet er (S. 391) in der Gelegenheit, 1. für die Parteien, ihrer Sache „ein lebendigeres Kolorit“ zu geben, sowie „Unklarheiten, Mängel, Unvollständigkeiten“ ihrer Schriften zu verbessern und dadurch ein richtigeres Verständniss derselben zu sichern, 2. für den Richter, durch Fragen Missverständnisse auszugleichen und auf Klarstellung des Streitstoffes hinzuwirken. Ausdrücklich erklärt er den Werth der Mündlichkeit unabhängig davon, ob die Parteien selbst vortragen oder der Richter den Schriftinhalt referirt, ob die Schriften allein den Prozessstoff enthalten oder ergänzungs- und abänderungsfähig sein sollen durch mündlichen Vortrag. Die Wahrheit der Urtheilsgrundlage aber erscheint ihm nur durch die solide Schriftgrundlage gesichert; daher wünscht er — so scheint es — den obligatorischen und unter der Herrschaft der Eventual- und Präklusionsmaxime stattfindenden Schriftenwechsel mit Richterreferat in der Schlussverhandlung³²⁾.

32) Nur so liesse sich m. E. erreichen, was B. erreichen will. Denn wollte man ein Zwischending zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit derart schaffen, dass zwar die Parteien an die Schriftsätze gebunden sein sollten, aber ihren Inhalt in der mündlichen Verhandlung frei ergänzen dürften, so würde 1. der Schriftenwechsel seiner Substanz nach in das Belieben der Parteien gestellt und sie könnten willkürlich das Schwergewicht der Behauptungen in die mündliche Verhandlung werfen, 2. eine fatale Zwittergestalt der Urtheilsgrundlage geschaffen, welche theils in den Schriftsätzen, theils in der mündlichen Verhandlung gesucht werden müsste mit der unliebsamen Folge unausführbarer Unterscheidung zwischen

Wir werden uns keinen Illusionen darüber hingeben, dass ein solches Verfahren die Vortheile der Mündlichkeit auf ein verschwindendes Maass reducirt. Die Erfahrungen des preussischen Prozesses, welche B. selbst anführt, und die richtige Berechnung der entscheidenden seelischen Faktoren beweisen es. Das „lebendigere Kolorit“, das „Verbessern von Unklarheiten, Mängeln“, zumal „Unvollständigkeiten“ wären eitel Wahn. Als einziger Gewinn bliebe die werthvolle Kontrolle darüber, dass der Richter den Streitstoff und Streitwillen vollständig erfasst habe und die Möglichkeit, seine etwaigen Zweifel darüber durch Frage aufzuhellen.

Verstehen wir den wahren Werth der Mündlichkeit recht, so liegt er keineswegs darin, dass der Prozessstoff verständnissvoll wahrgenommen wird, sondern darin, wie er entsteht. Hier also befinde ich mich in einem grundsätzlichen Gegensatz zu B. und gestehe gern, dass ich diese Einsicht in die Sachlage erst meiner praktischen Beschäftigung mit der CPO. verdanke. Soll ich aber mit einem Wort die Eigenschaft des mündlichen Verfahrens bezeichnen, in welcher ich jenen bedeutsamen Gegensatz des schriftlichen und mündlichen Prozesses finde, so möchte ich sie die Natürlichkeit des letzteren nennen. Mit ihr aber, im Gegensatz zum Formalismus und zur Künstlichkeit des Schriftverfahrens, ist zugleich dem münd-

dem was Novum und was Aenderung des in den Schriftsätzen Enthaltenen sei, 3. die mündliche Verhandlung, falls die Parteien sich an ausführlichen und erschöpfenden Schriftenwechsel gewöhnten, thatsächlich auf einen Formalakt herabgedrückt.

lichen Prozess die grössere innere Wahrheit beigemessen, welche B. für einen Vorzug der Schriftlichkeit erklärt.

Das mündliche Verfahren ist natürlich und einfach, weil es ohne die verkünstelten Schranken der Eventual- und Präklusionsmaxime einer freien Gestaltung des Streitstoffs Raum giebt. Ein schriftlicher Prozess kann ohne jenes formalistische Princip die Ordnung des Rechtsgangs nicht gewährleisten. Im Gefolge desselben aber steht zunächst die Ueberfüllung des Prozesses mit haltlosen oder doch nur eventuell in Betracht kommenden Rechtsbehelfen; vorsorglich müssen Angriffs- und Vertheidigungsmittel gehäuft werden, damit sie nicht verloren gehen. Es bildet sich die an die Chikane streifende, durch die Verlustgefahr und Unsicherheit über die Ansicht des Gerichts und den möglichen Gang des Prozesses entschuldigte Kampfweise aus. Die Geduldigkeit des Papiers, welches nicht erröthet, gestattet das flotte Leugnen wahrer Thatsachen und das nicht minder flotte Aufstellen vorsorglich aus der Luft gegriffener — möglicherweise doch wahrer — Behauptungen. Man muss eben sorgen, dass man sich nichts vergebe. Auf der anderen Seite rächt sich jedes Uebersehen oder Unterschätzen einer wesentlichen Thatsache furchtbar durch den Verlust des Prozesses oder führt doch zu verschleppendem Restitutionsverfahren.

So erfüllt sich der schriftliche Prozess, der die grössere innere Wahrheit für sich haben soll, weil er im Momente der Urtheilsfällung dem Richter den Streitstoff unverlierbar unter die Augen rückt, mit Unwahrheit, weil er eine Urtheilsgrundlage schafft, die sich weit

von dem wahren Sachverhalt entfernt, dessen Beurtheilung Zweck ist. So erzieht er mit seinen kaptiösen Präklusionen die Anwälte selbst zur Rabulisterei und Chikane, ohne doch dem Gericht das Recht oder auch nur die moralische Kraft einer Reprimande zu verleihen. — Aller Formalismus trägt ein Stück Unwahrheit in sich; er ist bewusste Unwahrheit, indem er die Form über den Inhalt siegen lässt.

Dadurch, dass die CPO. den Formalismus in der Entstehung des Streitstoffs abgeworfen hat, ist sie dazu angethan, unserer Rechtspflege unnennbaren Segen zu bringen. Allerdings ist Vielen diese hohe Tendenz des Gesetzes noch nicht genügend aufgegangen und ist selbst in den Entscheidungen des höchsten Gerichts hier und da eine Neigung zu neuem und nicht minder verderblichem, den Segen des Gesetzes verkümmern dem Formalismus: dem Mündlichkeitsformalismus hervorgetreten. Das mag zusammenhängen mit einer gewissen aus nicht voller praktischer Kenntniss herrührenden übergrossen Besorgniss vor Gesetzesverletzung; sie wird schwinden, wenn unser höchstes Gericht besetzt sein wird mit Männern, die von unten auf im Geiste des Gesetzes erzogen sind³³⁾.

33) Ich fürchte kein Missverständniss dieser Worte, die keinerlei Vorwurf, geschweige denn eine Missachtung der Judikatur des Reichsgerichts enthalten sollen. Das Gute pflegt ruhig hingenommen, demjenigen, was man für unrichtig hält, laut widersprochen zu werden. Um so mehr halte ich es für angezeigt, hier ausdrücklich meine Bewunderung auszusprechen für die tief eindringende, von hoher Sorgfalt und feinstem Verständniss zeigende Handhabung der CPO. durch das Reichsgericht.

Man hat, als man das Gesetz machte, gezagt vor dem gänzlichen Fortfall der Cäsur und Präklusion innerhalb der mündlichen Verhandlung. Heutzutage wird jeder, der das Gesetz hat verständnissvoll handhaben sehen, Gott danken für den kühnen Entschluss, welcher dem Verfahren die volle Freiheit und Natürlichkeit der Entwicklung gab. Dass dessen unerachtet die Furcht vor verzögerlicher, chikanöser Vertheidigung sich nicht bewährt hat, ist allein schon ein Zeichen der inneren Gesundheit dieser Prozedur.

Indem sie Richter und Anwälte sich gegenüberstellt und ausserdem dem Gericht gestattet, die Partei in Person zu laden, fördert sie die Wahrheit und hemmt sie die Streitsucht in einer höchst wirksamen Weise. Das vorsorgliche, von der Chikane schwer zu scheidende bewusste unwahre Leugnen³⁴⁾, das Behaupten fingirter Vertheidigungsthatsachen hat hier keine Stätte. Die Ehre des Anwalts duldet es nicht, öffentlich sich dem Verdacht der Unwahrheit auszusetzen; und die Kollegialität schliesst es aus, dass man gegen einander Chikane übe oder auch nur durch Anklammern an formale Verfehlungen die Situation ausnutze. Der unmittelbare Verkehr der Anwälte untereinander und mit dem Gericht sänftigt die Streitlust und erleichtert in hohem Grade den Abschluss von für beide

34) Dass es allemal Chikane sei, lässt sich nicht behaupten; ist doch die Position denkbar, womöglich den nach der Ueberzeugung des Anwalts grundlosen Anspruch des Gegners schon an dem Beweise des an und für sich wahren Klaggrunds scheitern zu lassen, zumal dann, wenn die Partei Gefahr läuft, ihre Einrede in das Gewissen des Gegners stellen zu müssen.

Theile vortheilhaften Vergleichen. Es wirft auf den Anwalt ein ungünstiges Licht, wenn er sich derartigen Vergleichsvorschlägen des Gerichts abgeneigt zeigt oder gar ihnen entgegenarbeitet. Hier, wie auch in anderer Beziehung, erweist sich die Ladung der Partei überaus nützlich. B. unterschätzt dieses Mittel; die Art, wie er es kritisirt, trägt einen doktrinären Stempel. Wiederholt habe ich es erlebt, dass Anwälte selbst den Wunsch der Parteiladung ausgesprochen haben, dass durch wenige Fragen an die anwesende Partei die Sache in ein völlig neues und aufhellendes Licht gestellt, dass durch ihre Zugeständnisse weitaussehende Beweise vermieden worden sind. Es kann den Gerichten nicht dringend genug empfohlen werden, von der Parteibefragung einen möglichst ausgiebigen Gebrauch zu machen³⁵⁾.

Aber nicht nur in der angegebenen Richtung zieht die Rechtspflege grossen Gewinn aus der Mündlichkeit. Sie bringt eine Beweglichkeit des Rechtsganges mit sich, welche unter nur einigermaßen geschickter Leitung des Vorsitzenden eine ungemaine Vereinfachung und damit zugleich Beschleunigung der Sache im Gefolge hat. Es ist für das Gericht in vielen Fällen ein Kleines, durch

35) Auch hier möchte ich mich vor einem Missverständniss wahren: vor dem Vorwurf, der Wahrheitstreue und Würde des Anwaltsstandes zu nahe zu treten. Die Ladung der Partei enthält keine Verdächtigung ihres Sachwalters. Jedermann weiss, dass das Gericht und die Situation der mündlichen Verhandlung, die Gegenüberstellung mit dem Gegner oder seinem Anwalt zur Partei anders sprechen, als es ihr Rechtsanwalt vermag. Nicht selten verschliesst sie ihm gegenüber, was sie hier offenbart. Oft auch werden erst im Gericht ihre Missverständnisse wirksam gehoben.

Betonung der Rechtslage unhaltbare Angriffs- und Vertheidigungsmomente aus dem Prozesse auszuschneiden, schiefe Angriffe, falsch gestellte oder ungenügend begründete Anträge auf die richtige Bahn zu lenken bez. näher substantiiren zu lassen und damit nutzlosen Abweisungen vorzubeugen. Welch ein Gewinn liegt allein schon im Aussterben der fruchtlosen Abweisung angebrachtermassen! Und wie nutzbringend wirkt die Trennungs- und Isolirungsbefugniss des Gerichts mit Beziehung auf selbstständig verhandlungsfähige präjudicielle Punkte! Wie viel Zeit und Mühe wird erspart, wenn wir in einem Schädensprozesse die Verhandlung vorerst auf den Grund des Anspruchs beschränken und aus ihr mit Sicherheit entnehmen können, dass derselbe wegen Grundlosigkeit abzuweisen ist; oder wenn schon der Klaggrund bestritten ist und die auf ihn beschränkte Beweisaufnahme zu der dem Beklagten günstigen Entscheidung führt; oder das gleiche Resultat durch die Beweisaufnahme über eine Einrede erwächst. Hier zeigt sich auch der Gebrauch des Eidesbeschlusses und die Einwirkung auf die Parteien zur Einigung über Norm und Erheblichkeit des Eides überaus fruchtbar. Liegen die Beweisantretungen so, dass voraussichtlich auf jeden Fall noch auf den Eid zu greifen und dieser einer bestimmten Partei aufzuerlegen sein wird, so wird der einsichtige Anwalt leicht zu jener Einigung über die Eidesnorm zu bringen und damit die Sache glatt zu erledigen sein, ohne dass es der vorgängigen Anhörung eines doch nicht voll überzeugenden Zeugen — etwa eines Ehegatten der Partei — und des verzögerlichen

Eidesurtheils bedarf. Wiederholt habe ich es erlebt, dass in solchen und ähnlichen Fällen der anwesenden Partei sofort nach ausreichender Befragung und Vergewisserung über ihre Wissenschaft der in der Sitzung formulirte Eid abgenommen und dadurch die Sache selbst ohne Urtheil — der Gegner unterwarf sich dem Antrag des Schwörenden — erledigt werden konnte.

Schon diese wenigen Bemerkungen, die meiner festen Ueberzeugung nach nicht Phrase und nicht sanguinische Hoffnung, sondern Wahrheit sind, genügen, um den Einblick zu erschliessen in die fruchtbare und segenstiftende Wirkung der Mündlichkeit. Indem sie der Verhandlung nicht nur lebendiges „Kolorit“, sondern inneres Leben giebt, indem sie den Streitstoff selbst, nicht nur sein Verständniss in einer der Wahrheit entsprechenden und den Rechtsgang entlastenden Weise gestaltet, ist sie eine Schule des Juristenstandes, der Anwälte und Richter im besten Sinne des Worts³⁶⁾. Allerdings stellt sie an die-

36) Gilt dieser Satz auch für die Schulung des im Vorbereitungsdienst befindlichen jungen Juristen? Ich habe diese Frage geflissentlich in den bisherigen Erörterungen bei Seite gelassen und gedenke auf sie in selbstständiger Abhandlung zurückzukommen. Einstweilen mag es mir gestattet sein, meine Ueberzeugung kurz dahin auszusprechen: dass auch das Verfahren der CPO. sich in höchst erspriesslicher Weise didaktisch ausbeuten lässt und dass das thunlich ist ohne Festhalten des schriftlichen Richter-Referats und Votums im oben S. 17 ff. besprochenen Sinne. Dass sich die schriftliche Arbeit des Referendars an solchem „gleichsam geistig emporranken“ müsse, um zu gedeihen (S. 414), kann ich nicht zugeben. Wie man ihn höchst erfolgreich schriftlich beschäftigen könne, das hat schon Schaper in den oben Anm. 12 angeführten Abhandlungen gezeigt. Von der „vorbereitenden“ d. h. der münd-

selben gesteigerte Anforderungen. Wie alle höhere Freiheit zugleich höhere Pflicht bedeutet, sinnt auch die Freiheit des mündlichen Verfahrens den Anwälten grössere Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit der Arbeit sowie die neue Pflicht sorgsamer Schulung im Vortrag, dem Richter, zumal dem Vorsitzenden, ein nicht unerhebliches Maass von Geistesgegenwart und strenge Selbstdisciplin in der Verfolgung und Leitung der Verhandlung an. Aber sie stellt ihre Forderungen nicht ab auf ideale Menschen und Gaben und lässt den Einzelnen nicht ohne starke ihn über die Neigung zum Beharren und zur Nachlässigkeit erhebende Impulse. Auch der mittelmässig Begabte wird bei pflichttreuer Anspannung dem Gesetze Genüge leisten können und dass er es thue, dafür bietet die Lage, die wechselseitige Kontrolle der Anwälte und Richter einen nachhaltigen Anreiz.

Kein Vorwurf gegen die CPO. scheint mir nach alledem ungerechter als der, dass sie den Richter- und Anwaltstand entarten lasse.

Wenn heute noch Gerichte, wie uns erzählt wird,

lichen Verhandlung vorausgehenden Arbeit abgesehen, lasse man ihn Urtheile arbeiten; die überaus bildende „gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien unter Hervorhebung der gestellten Anträge (Thatbestand)“ stellt an ihn ganz dieselben, ja höhere Anforderungen, als das alte Referat. Die Schulung in der geistigen Selbstständigkeit und im Urtheil aber wird erreicht, wenn man Hand in Hand gehen lässt die vorbereitende Arbeit nebst mündlich begründetem Votum bei der Berathung mit der nachträglichen Ausarbeitung der Gründe des beschlossenen Urtheils.

sich in der sog. mündlichen Verhandlung darauf beschränken sollten, den Anwalt zu fragen: „Haben Sie den Schriftsätzen noch etwas zuzusetzen“? und auf die verneinende Antwort hin die mündliche Verhandlung damit für geschlossen zu erklären (S. 366), so richtet ein solch grob gesetzwidriges Verfahren sich selbst. Nicht zeigt es, dass hier eine „Art elementarer Gewalt“ zum Missbrauch führe (S. 416), sondern dass, wie ja auch B. annimmt, die alte „Geistlosigkeit der Justizübung“ sich in die neue Zeit hinüberzuretten bemüht. Dieser Brauch aber ist erwachsen unter den Einrichtungen, welche B. — wenn ich ihn recht verstehe — der CPO. als besser gegenüberstellt. Es gilt solchen Schlendrian öffentlich zu brandmarken und zu bekämpfen, so wird er schon vor dem Absterben der aus dem alten Verfahren in das neue hinübergetretenen Generation verschwinden.

Dass sich — von solchen und ähnlichen Missbräuchen abgesehen — das Verfahren der CPO. im allgemeinen erfreulich entwickelt, wird von verschiedenen Seiten anerkannt. Ich berufe mich u. a. auf das gewichtige Zeugnis in der oben (S. 5) angezogenen Schrift des Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Henrici und auf Äusserungen wie die des Hamburger Rechtsanwalts Dr. May auf dem achten Anwaltstage:

„Wir (die Hamburger Anwälte) sind ziemlich übereinstimmend der Meinung, dass das jetzige Verfahren, wenn es von einem vernünftigen Richter an der Hand der Prozessgesetzgebung gehandhabt wird, ein ausserordentlich gutes ist.“

und die bekräftigenden Worte des Rechtsanwalts Dr. Binz aus Karlsruhe:

„ich kann zunächst den Herren Kollegen aus Hamburg mein freudiges Einverständniss aussprechen. Ich glaube, dass die überwiegende Mehrzahl meiner badischen Kollegen mit mir darin übereinstimmt, dass wir gegen die Principien unserer Prozessordnung nicht nur nichts einzuwenden haben, sondern im Grossen und Ganzen mit derselben durchaus einverstanden sind; ich wenigstens würde es geradezu als einen Frevel bezeichnen, wenn wir jetzt schon gegen die Existenz der Civilprozessordnung vorgehen wollten.“

Leicht liessen sich die Stimmen mehren. Vor allen bedeutsam aber ist das Wort des Chefs der preussischen Justizverwaltung, des Justizministers Dr. Friedberg, welcher von hoher Warte aus in dem schon oben (Anm. 8) angeführten Immediatbericht an S. Majestät den Kaiser und König am 31. Januar 1882 sich dahin äusserte:

„es ist eine erfreuliche Beobachtung, dass die Gerichte und auch die tüchtigen Rechtsanwälte, man darf sagen: ausnahmslos, dem neueren Prozess den Vorzug vor dem früheren Verfahren zuerkennen. — Bevor die Civilprozessordnung in das Leben trat, hatte vielfach die Besorgniss bestanden, dass die Aufhebung der sogenannten Eventualmaxime, d. h. die Zulassung neuer Anführungen in jedem Stadium der Instanz bis zum Endurtheil, eine Quelle arger Chikane und Verschleppungen werden würde. Diese Befürchtung hat sich glücklicherweise nicht erfüllt. Im Gegentheile

wird anerkannt, dass die Befreiung des Prozesses von hemmenden Formen in Verbindung mit der unmittelbaren Verständigung zwischen den Parteien und dem erkennenden Gerichte wesentlich dazu beiträgt, das den wirklichen Verhältnissen der Parteien entsprechende materielle Recht sicherer zu Tage zu fördern, als dies bisher geschehen konnte.

Zugleich macht sich die Beobachtung geltend, dass das neue Verfahren im Allgemeinen auch zu einer schnelleren Erledigung der Rechtsstreitigkeiten führt. Nur bei einzelnen grossen Gerichten tritt dieser Vorzug weniger entschieden zu Tage. Es wirkt hier nachtheilig ein, dass vielbeschäftigte Rechtsanwälte gleichzeitig vor mehreren Civilkammern Termine wahrzunehmen haben, und dass deshalb häufig die Verhandlung der Prozesse wegen der Verhinderung der Anwälte vertagt werden muss. Indessen lässt sich auch hier von einer längeren Uebung und Eingewöhnung ein Aufhören jenes nicht wegzuleugnenden Missstandes erhoffen.“

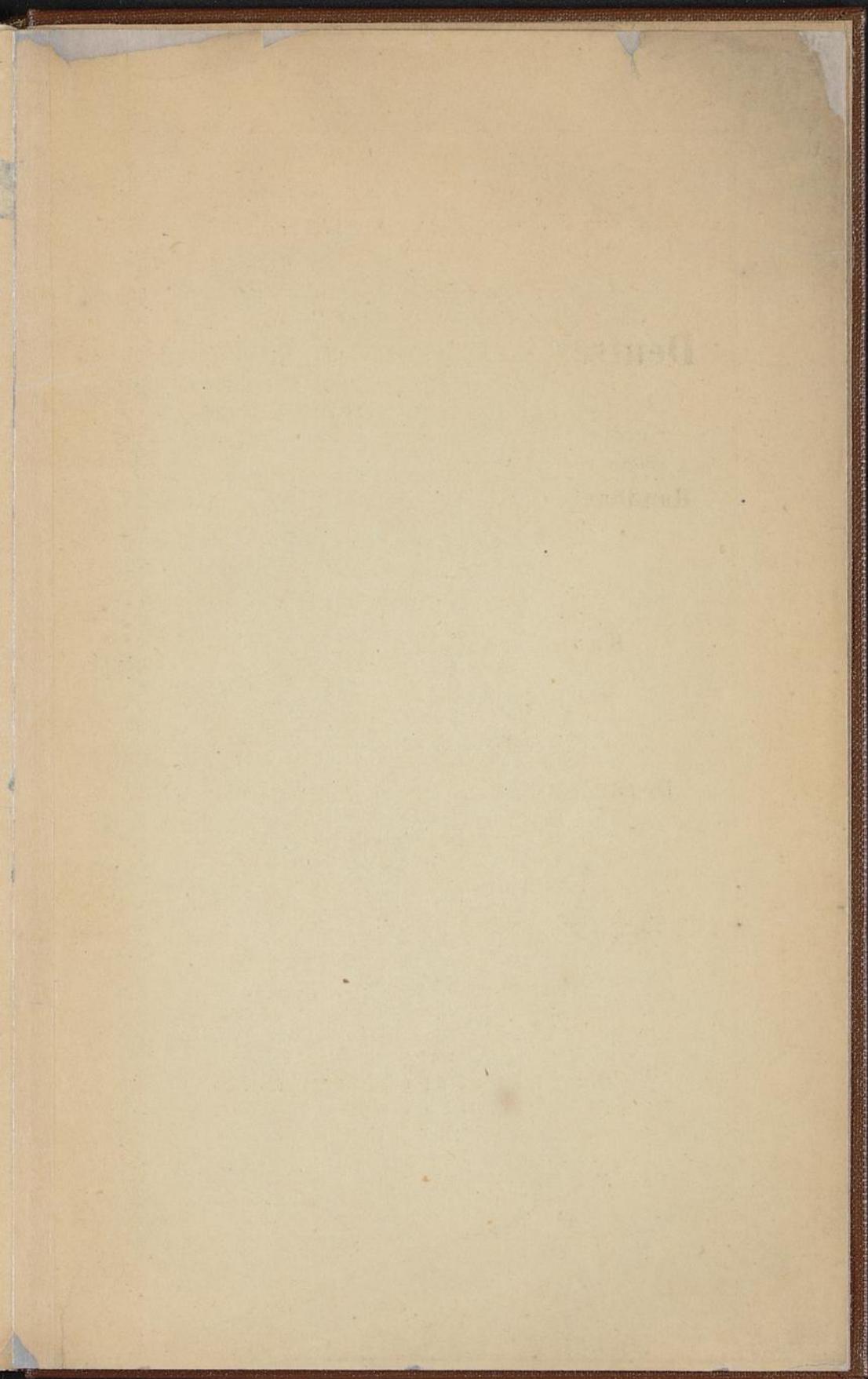
Bleibt es wahr, was Preussens grösster Jurist und unter allen Geistern, welche schöpferisch für die Rechtsordnung wirkten, einer der bedeutendsten: Carl Gottlieb Suarez aussprach:

„die grosse Regel: suche die Wahrheit auf dem nächsten und sichersten Wege! — diese Regel wird immer das Grund-Principium einer jeden Prozess-Form bleiben müssen, die von aufgeklärten Regenten vor-

geschrieben und von vernünftigen Richtern befolgt zu werden verdient“

dann ist unsere Civilrechtspflege auf guten Grund gebaut; denn Wahrheit ist ihr Ziel und Gerechtigkeit die Frucht, die dem deutschen Volke aus ihr reifen muss, wenn man sie reifen lässt in Geduld.

Leipzig, Druck von Alexander Edelmann.



2A 371
Verlag von DUNCKER & HUMBLOT in Leipzig.

Systematisches Handbuch
der
Deutschen Rechtswissenschaft.

Herausgegeben von
Professor Dr. K. Binding.

Bisher sind erschienen:

Handbuch des Deutschen Civilprozessrechts.

Von
Adolf Wach.

Erster Band.

1885. Preis 15 M. 60 Pf.; geb. 18 M. 10 Pf.

Handbuch des Strafrechts.

Von
Karl Binding.

Erster Band.

1885. Preis 20 M.; geb. 22 M. 50 Pf.

Institutionen des Deutschen Privatrechts.

Von
Andreas Heusler.

Erster Band.

1885. Preis 8 M. 80 Pf.; geb. 11 M. 30 Pf.

Handbuch des Strafprozesses.

Von
Julius Glaser.

Erster Band. 1883. Preis 16 M.; geb. 18 M. 50 Pf.
Zweiter Band. 1885. Preis 13 M. 60 Pf.; geb. 16 M. 10 Pf.

Handbuch des Seerechts.

Von
Rudolf Wagner.

Erster Band.

1884. Preis 10 M.; geb. 12 M. 50 Pf.

